

Paper-ID: VGI\_196306



## 80 Jahre Evidenzhaltungsgesetz

Otto Kloiber <sup>1</sup>

<sup>1</sup> *B. A. für Eich- u. Verm., 1080 Wien, Friedrich-Schmidtplatz 3*

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **51** (2), S. 53–55

1963

Bib<sub>T</sub>E<sub>X</sub>:

```
@ARTICLE{Kloiber_VGI_196306,  
Title = {80 Jahre Evidenzhaltungsgesetz},  
Author = {Kloiber, Otto},  
Journal = {{\u}sterreichische Zeitschrift f{\u}r Vermessungswesen},  
Pages = {53--55},  
Number = {2},  
Year = {1963},  
Volume = {51}  
}
```



#### 4. Zusammenfassung

Hat man zur rationellen Bestimmung einer optimalen Punktlage beim mehrfachen Rückwärtseinschnitt eines  $EP$  mit Hilfe des bezüglichlichen Punktlagefehler-Diagrammes unter Zugrundelegung der Reziprokdreiecke die drei Schnitte mit den geringsten mittleren Punktlagefehlern ausgewählt, und ergibt die analytische Berechnung der Schnittpunkt-Koordinaten Werte, die untereinander Streuungen aufweisen, die ein Vielfaches der in Abschnitt 2 aus [6] errechneten Streuungen betragen, so wird, unter Annahme bloß eines fehlerhaften Ausgangspunktes, das in dieser Abhandlung entwickelte Kriterium auf kürzestem Wege, nämlich bloß durch Vergleich der Richtungen der orientiert gezeichneten Seiten des Reziprokdreiecks mit der Richtung des linearen Fehlers  $\overline{PP'}$  des Neupunktes, den fehlerhaften Ort anzeigen.

#### Literatur:

- (1) *Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen*: Dienstvorschrift Nr. 16 Einschaltpunkt- und Polygonnetz. Wien 1958.
- (2) *Ackerl, Franz*: Sull' influenza di una difettosa posizione dei Punti dati nel risultato della intersezione inversa. Estratto da „Rivista del Catasto e dei Servizi Tecnici Erariali“. Nuova Serie — Anno II — N. 3, 1947.
- (3) *Ackerl, Franz*: Über den Rückwärtseinschnitt aus fehlerhaften Festpunkten. Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik 46 (1948), Nr. 2, S. 27—31, Nr. 3, S. 49—52, Nr. 4, S. 81—87.
- (4) *Smetana, Walter*: Punktlagefehler-Felddiagramm für das Rückwärtseinschneiden. ÖZfV 47 (1959), Nr. 1, S. 8—12.
- (5) *Smetana, Walter*: Näherungs-Zentroid als optimale Punktlage bei der analytischen Berechnung des mehrfachen Vorwärts- und Rückwärtseinschnittes. ÖZfV 49 (1961), Nr. 2, S. 39—43.
- (6) *Smetana, Walter*: Graphisch-mechanische Ermittlung maximaler Koordinatenstreuungen bei der analytischen Berechnung des mehrfachen Rückwärtseinschnittes. ÖZfV 48 (1960), Nr. 5, S. 160—165.

## Referat

### 80 Jahre Evidenzhaltungsgesetz

Am 16. Jänner 1883 übersandte der Finanzminister dem Justizministerium den vom damaligen Finanzsekretär *Alexius Danzer* ausgearbeiteten Entwurf eines Evidenzhaltungsgesetzes und wies im Begleitschreiben darauf hin, daß das neue Gesetz nicht nur einseitige, steuerliche Zwecke verfolge, sondern daß der Grundsteuerkataster im Hinblick auf das neue Grundbuchsanlagegesetz auch die Aufrechterhaltung der Übereinstimmung mit dem Grundbuche als Ziel ins Auge gefaßt und hiezu entsprechende Bestimmungen vorgesehen habe. Diese wurden also bereits damals mit der Absicht eingebaut, den Grundsteuerkataster nicht allein für Verwaltungszwecke zu verwenden, sondern ihn auch in den Dienst der Rechtspflege zu stellen. Der im Einvernehmen mit dem Justizministerium fertiggestellte und im Ministerrat behandelte Entwurf wurde am 24. Februar 1883, also fünf Wochen nach Übermittlung des ersten Entwurfes, mit einem ausführlichen Motivenbericht dem Kaiser in einem längeren Vortrag mit der Bitte unterbreitet, den Finanzminister zu ermächtigen, diesen Entwurf zur verfassungsmäßigen Verhandlung bringen zu dürfen. Bereits am 28. Februar, also nur vier Tage nach dem Ersuchen, wurde diese Ermächtigung erteilt und am selben Tage noch der Entwurf samt Motivenbericht dem Präsidium des Abgeordnetenhauses des Reichsrates übersandt.

Der Entwurf wurde zunächst dem Steuerausschuß zugewiesen, der nach weiteren zwei Monaten, am 25. April 1883, mit einem ausführlichen Bericht die nur unwesentlich abgeänderte Regierungs-

vorlage dem Plenum des Hauses unterbreitete, das darüber am 2. Mai beriet und die Vorlage einstimmig annahm. Dadurch war der Entwurf für die weitere verfassungsmäßige Behandlung im Herrenhaus vorbereitet, das dann auch in der Sitzung am 16. Mai 1883 sich in zweiter Lesung damit befaßte, nachdem ihm der am 10. Mai verfaßte Bericht der Grundsteuerkommission des Herrenhauses vom Berichterstatler vorgetragen worden war. Zum Unterschied von der Behandlung im Abgeordnetenhaus hatte sich Graf *Leo Thun* als Generalredner gemeldet, der zwar über die *rasche* Behandlung der Vorlage Beschwerde führte, jedoch das Gesetz zur Annahme empfahl. In der darauffolgenden Spezialdebatte löste nur eine Bestimmung, betreffend die Verpflichtung der Grundbesitzer zur Anzeige vorgekommener Veränderungen, eine längere Anfrage des Grafen *Thun* aus, die jedoch der Regierungsvertreter befriedigend beantworten konnte. Die zweite Lesung ging sodann ohne die geringste Einsprache vor sich, und nach der in derselben Sitzung noch abgeführten dritten Lesung ging der Entwurf seitens des Ministerpräsidenten Grafen *Taaffe* am 16. Mai an den Finanzminister mit dem Ersuchen zurück, das für die Einholung der allerhöchsten Sanktion Erforderliche veranlassen zu wollen.

Am 23. Mai 1883 erteilte Kaiser Franz Josef in Wien diese Sanktion. Damit war ein Gesetz entstanden, das in der derzeit geltenden Fassung wohl nach wie vor die unverrückbare Grundlage für die systematische Fortführung des Katastraloperates bildet, dessen steuer- und gebührenrechtliche Bestimmungen jedoch bereits außer Wirksamkeit getreten sind.

Auch für die Ziviltechniker brachte dieses Gesetz die erstmalige Anerkennung ihrer wertvollen Mitarbeit an der Fortführung des Grundsteuerkatasters durch die Bestimmung, daß die Vermessung durch den „Vermessungsbeamten“ bei Grundteilungen zu unterbleiben hat, wenn von der Partei ein durch einen behördlich autorisierten „Privattechniker“ verfaßter und beglaubigter geometrischer Plan beigebracht wird *und* die Bedingungen der vom Finanzministerium (jetzt BMFHuW) im Einvernehmen mit dem Justizministerium zu erlassenden Vorschrift erfüllt worden sind.

Dem Gesetzgeber des 20. Jahrhunderts bleibt es überlassen, das nun seit 80 Jahren bestehende Evidenzhaltungsgesetz sowie sonstige den Grundsteuerkataster betreffende Gesetze und deren Abänderung zu kodifizieren oder ein den heutigen Aufgaben und Möglichkeiten entsprechendes neues Gesetz zu schaffen. Die überwiegende Mehrzahl von Juristen und Technikern, die mit den Rechtsvorschriften des Grundkatasters in Berührung kommen, wird für eine rasche Lösung in letzterem Sinne aus der nachstehend angeführten Begründung plädieren.

Die noch in Geltung stehenden Rechtsvorschriften des Grundkatasters stammen aus einer Zeit, als Grundbücher erst zum geringsten Teil angelegt waren und der Kataster die alleinige Aufgabe hatte, als Grundlage für die damals wichtigste Steuer, die Grundsteuer, zu dienen. Heute bestehen nun für das ganze Bundesgebiet — von wenigen Ausnahmen im Burgenland abgesehen — Grundbücher, welche rechtlich einwandfrei sind und erschöpfende Auskünfte über die Person der Grundstückseigentümer geben.

Was nun die Frage der Grundsteuer betrifft, ist auch hier eine wesentliche Änderung eingetreten. Durch den wirtschaftlichen Strukturwandel hat die Grundsteuer ihre beherrschende Stellung unter den Steuern verloren und stellt nur mehr eine unter vielen dar. Mit Rücksicht auf diese geringere Bedeutung und den verhältnismäßig geringen Ertrag — im Vergleich zur Entstehungszeit des Grundsteuerkatasters — ist auch die steuerliche Funktion des Katasters zurückgetreten.

Im Zuge der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung seit dem Inkrafttreten des Evidenzhaltungsgesetzes sind auch neue Anforderungen für Zwecke der Planung und von sonstigen wirtschaftlichen Aufgaben an den Grundkataster gestellt worden, die im vorigen Jahrhundert nur von untergeordneter Bedeutung waren. Darüber hinaus hat die größere Bevölkerungsdichte zur Folge, daß der Wert von Grund und Boden im stetigen Steigen begriffen ist, und somit der einwandfreien Sicherung der Grundgrenzen immer größere Bedeutung zugemessen werden muß.

Um allen diesen durchaus berechtigten Anforderungen nachzukommen, wäre daher der Ausbau des bisherigen Grundsteuerkatasters zu einem echten Mehrzweckkataster notwendig. In der gegenwärtigen Situation und wahrscheinlich auch in naher Zukunft, wird bei der ständigen Ausweitung der staatlichen Aufgaben und der damit verbundenen höheren Ansprüche an den Staat wohl kaum die Möglichkeit gegeben sein, die für die Führung eines Mehrzweckkatasters erforderlichen Mittel

zu erhalten. Es wäre daher unrealistisch, einen solchen Kataster im Gesetz einzuführen, aber bereits im Vorhinein zu wissen, daß die damit verbundenen Aufgaben wieder nur zum Teil erfüllt werden können.

So wird wohl die Forderung der Rechtssicherheit an erste Stelle gesetzt werden müssen, und dies vor allem auch deshalb, um endlich die vorhandene Lücke in der Rechtsordnung zu schließen und dadurch dem Grundbuch gegenüber das notwendige Pendant zu schaffen. Die Steuer- und Wirtschaftsangelegenheiten, welche ungefähr gleich zu werten wären, müßten an die zweite Stelle gereiht werden.

Es ergibt sich daher als Ziel des neuen Gesetzes nicht die Erneuerung des Steuerkatasters, sondern die Schaffung des Grenzkatasters als öffentliches Buch. Die Steuer- und Wirtschaftszwecke sind sodann in einem unumgänglichen Mindestmaß als Ersichtlichmachungen *ohne Rechtsfolgen* im Rahmen, der einem solchen Kataster gegebenen Möglichkeiten, zu berücksichtigen.

Die im Laufe der letzten Zeit mehrfach abgehaltenen Diskussionen über die Neuordnung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiete des Vermessungswesens mit in der Praxis stehenden namhaften Vertretern der Hochschulen, Ingenieurkammern und Ämtern der Landesregierungen ergaben die spontane Bejahung einer noch im Jahre 1963 erwünschten Regelung im Sinne der o. a. Grundsätze.

Verbleibt als sehnlichster Wunsch des Verfassers dieser Zeilen, im Rahmen der voraussichtlich erscheinenden Festschrift „100 Jahre Evidenzhaltung des Grundkatasters“ im Jahre 1983 eine Sammlung von Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes, betreffend das „Vermessungs- und Katastergesetz 1963“, veröffentlichen zu dürfen!

*Otto Kloiber*

## Mitteilungen

### Dipl.-Ing. Dr. techn. Fritz Löschner — Professor in Aachen

Der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat den Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen *Dipl.-Ing. Dr. techn. Fritz Löschner*, Leiter der Vermessungsarbeiten bei der Tauernkraftwerke AG Salzburg und der Österreichischen Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft) Wien, mit Wirkung vom 1. Jänner 1963, zum o. Professor an der Technischen Hochschule in Aachen ernannt und ihm das planmäßige Ordinariat für Geodäsie in der Fakultät für Bauwesen übertragen. Zugleich wurde er zum Direktor des Geodätischen Instituts ernannt.

R.

### Österreichische Gesellschaft für Photogrammetrie

Der Präsident (Prof. Dr. Gigas) der Kommission IV der ISP (Anwendung der Photogrammetrie zur Vermessung der Erdoberfläche) hat ein Rundschreiben (20. Februar 1963) an die Präsidenten der Nationalen Gesellschaften, die nationalen Berichterstatter sowie an die Präsidenten der Arbeitsgruppen der Kommission IV gerichtet, in dem jene Autoren genannt sind, die für den X. Kongreß in Lissabon ein „Invited paper“ zu den nachfolgend genannten Problemen bearbeiten oder als Berichterstatter wirken werden:

1. Numerische und analytische Photogrammetrie für große Maßstabsverhältnisse.
2. Allgemeine Darstellung der Organisation von photogrammetrischen Vermessungen.
3. (Problembehandlung noch nicht festgelegt).
4. Bestgeeignete Maßstabsverhältnisse, Orientierungs- und Registrierungsverfahren, notwendige Genauigkeit von photogrammetrischen Messungen für Straßenbauzwecke bei automatischer Datenverarbeitung.

Interessenten können in das Rundschreiben beim Sekretär der Gesellschaft oder beim Berichterstatter (Oberrat Dipl.-Ing. Stickler) Einblick nehmen.

*Anmeldung zur Ausstellung während des X. Kongresses in Lissabon.*

In einem Rundschreiben (10. Februar 1963) wurden die Bedingungen für die Platzvergebung und die vorläufige Anmeldung mitgeteilt. Die wesentlichsten Bestimmungen sind nachfolgend ge-